



Anwesend:
P. Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J. Grommes
E. Jadin
W. Heeren
Schöffen

R. Franssen
G. Renardy
M. Kelleter-Chaineux
S. Houben-Meessen
I. Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E. Simar
G. Malmendier
K-H. Braun
S. Cloot
A. Maurage
Ratsmitglieder

R. Ritzen
Generaldirektor

L. Moutschien
Ratsmitglied
fehlt entschuldigt

**Punkt 16. der öffentlichen Sitzung:
Abänderung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der
Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Übereinkommens von Bern vom 19. September 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988;

Aufgrund des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-33;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Schutz der Natur, insbesondere seines Artikels 58quinquies, der den Gemeinderat ermächtigt, für einen Teil oder für das gesamte Gemeindegebiet Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen, die strenger sind als die übergeordneten Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten;

Aufgrund des Dekrets vom 06.12.2001 über die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete und der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006;

In der Erwägung, dass zunehmend automatische Rasenmäher bei der Pflege von Privatgärten Verwendung finden, da sie ihre Arbeit ohne menschliches Zutun verrichten und zudem keine nennenswerte Lärmbelästigung verursachen;

In der Erwägung, dass einige Besitzer solcher als „Mähroboter“ bekannter Geräte diese so programmieren, dass das Mähen des Rasens während der Nachtstunden stattfindet;

In Anbetracht, dass der gemeine Igel, bekannt als Europäischer Igel (*Erinaceus europaeus*), eine allesfressende und überwiegend nachtaktive Säugetierart ist, die unter anderem in den Randbereichen von Gärten lebt;

In Anbetracht, dass der Igel gemäß Anhang III der Berner Konvention sowie des oben genannten Dekrets vom 06.12.2001 zu den geschützten Arten gehört;

In Anbetracht, dass der gesetzliche Schutz des Igels die Verbote zur Folge hat:

1. diesen in freier Natur zu fangen und absichtlich zu töten,
2. diesen absichtlich zu stören, insbesondere während der Zeit der Fortpflanzung, der Aufzucht, des Winterschlafs und der Migration;

In der Erwägung, dass der nächtliche Einsatz der Mähroboter zahlreiche Unfälle mit nachtaktiven Kleintieren zur Folge hat, die die Verstümmelung und den Tod dieser Tiere durch die scharfen Klingen der Geräte mit sich bringen; dass das Personal von Tierpflegeeinrichtungen (CREAVES) und auch Tierärzte, die sich um Wildtiere kümmern, leider immer häufiger feststellen, dass hauptsächlich Igel (*Erinaceus europaeus*) davon betroffen sind;

In der Erwägung, dass die Verstümmelung und der Tod von Igeln im Zusammenhang mit dem nächtlichen Einsatz von Mährobotern in ausführlichen Medienberichten thematisiert wird; dass dies großes Aufsehen in der Bevölkerung verursacht, die sich zunehmend um das Tierwohlsein im Allgemeinen und insbesondere das Wohl gesetzlich geschützter Tiere sorgt;

In der Erwägung der Notwendigkeit, einen wirksameren Schutz der betroffenen Tierarten zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besitzer von

Mährobotern diese Geräte in einer Art und Weise einsetzen können, die die Unversehrtheit der nachtaktiven Tiere gewährleistet;

In der Erwägung, dass demzufolge die Einschränkung der Nutzung von Mährobotern auf die Tageszeiten von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr als angemessene und verhältnismäßige Maßnahme erscheint, um den angestrebten Tierschutz zu erreichen; dass diese Maßnahme sich an den Empfehlungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie orientiert, die auf der Webseite <http://biodiversite.wallonie.be> die Zeitspanne ab ca. 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis ca. 2 Stunden vor Sonnenuntergang angibt;

In der Erwägung, dass die Gefährdung nachtaktiver Tiere durch Mähroboter in dieser Zeitspanne deutlich geringer ist;

In der Erwägung, dass es sinnvoll erscheint, dass der Gemeinderat die ihm durch die oben erwähnte Rechtsvorschrift übertragene Zuständigkeit wahrnimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloodt) und 7 Enthaltungen (G. Renardy S. Houben-Meessen, R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, I. Malmendier-Ohn, A. Maurage)

Artikel 1 –

Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt abgeändert:

1. Im Titel 9 wird der Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN“ durch den Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN UND AUTOMATISCHE RASENMÄHER“ ersetzt.
2. Es wird ein Artikel 173bis 1. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 173bis 1. - Verbot

§1 - Es ist verboten, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters, einen automatischen Rasenmäher an jedem Ort zu benutzen, der einen Lebensraum für den Igel darstellen könnte.

Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Zeitspanne zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.

§ 2 - Vor jeder Verwendung eines automatischen Rasenmähers muss das Begrenzungskabel der zu mähenden Fläche so eingestellt sein, dass jeweils ein angemessener Abstand zu Sträuchern, Büschen oder Hecken im Garten, in denen sich Igel befinden könnten, gewährleistet ist, sodass der automatische Rasenmäher nicht unter die Laubüberkrönung gelangen kann.

3. Es wird ein Artikel 173bis 2. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 173bis 2. - Verwaltungsstrafe

Die Nichteinhaltung des Verbots gemäß Artikel 173bis 1. wird in Anwendung von Artikel L1122-33 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 247,89 Euro geahndet.

Artikel 2 – Verwaltungsaufsicht

Die vorliegende Verordnung wird der für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ministerin übermittelt, damit diese eine Entscheidung gemäß Artikel 58quinquies, Absatz 2, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz trifft.

Artikel 3 – Veröffentlichung

§ 1. Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung der Öffentlichkeit durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.

§ 2. Die vorliegende Verordnung kann ebenfalls auf den Webseiten der Gemeinde und der Polizeizone eingesehen werden.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) R. RITZEN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**

